

II-9751 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Z1. 10.000/112-Par1/89

Wien, 18. Jänner 1990

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 Wien

4549 IAB

1990 -01- 24

zu 4738 1J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4738/J-NR/89, betreffend krasse Entlohnungsunterschiede für Lehrer (Erzieher) mit bzw. ohne Unterrichtsstunden an einer höheren Schule, die die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Lackner und Genossen am 12. Dezember 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

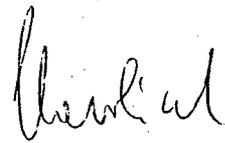
ad 1) bis 3)

Gemäß § 10 Abs. 1 BLVG ist die Erziehertätigkeit der Lehrer (Erzieher) an den in dieser Gesetzesbestimmung angeführten Einrichtungen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, je Beschäftigungsstunde in der Woche mit 0,5 WE auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

Die Einstufung in eine Verwendungsgruppe richtet sich nach der Erfüllung der in der Anlage 1 zum BDG 1979 angeführten Voraussetzungen. Ein Lehrer, welcher nicht unterrichtet sondern nur Erzieherdienst leistet, kann gem. Ziff. 26.5. der zit. Anlage nur in die für Erzieher vorgesehene Verwendungsgruppe L2b1 eingestuft werden. Wenn diese Lehrer das in dieser Gesetzesbestimmung angeführte Erfordernis der Befähigungsprüfung für Erzieher bzw. Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher nicht aufweisen, kommt nur eine Bestellung mit Sondervertrag nach 12b1 in Betracht. Auf Grund der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Bestellung eines Lehrers, welcher ausschließlich als Erzieher verwendet wird, in die Verwendungsgruppe L 1 daher nicht möglich.

- 2 -

Auf § 2 Abs. 8 BLVG, wonach die Lehrer nach Möglichkeit im vollen Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung zur Unterrichtserteilung heranzuziehen sind und auf § 10 Abs. 8 BLVG, wonach § 2 Abs. 8 mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß für die Berechnung des vollen Ausmaßes der Lehrverpflichtung neben der Unterrichtserteilung auch die Erziehertätigkeit heranzuziehen ist, wird hingewiesen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Chenka' or similar, located on the right side of the page.